

Az.: KVwG 1/2013

**VERWALTUNGSGERICHT  
DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
vertreten durch das Landeskirchenamt  
dieses vertreten durch den Präsidenten  
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

- Beklagte -

wegen

Nichtbestehen der Zweiten Theologischen Prüfung

hat das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens durch die Vorsitzende Franke, den Beisitzer Dr. John und die Beisitzerin Zuchold aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 11. Mai 2015

### **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen das Nichtbestehen der Zweiten Theologischen Prüfung.

Der Kläger stand seit dem 1. September 2010 im Vorbereitungsdienst für das Pfarramt der Beklagten. Im ersten Halbjahr des Jahres 2013 nahm er an den schriftlichen Abschlussprüfungen teil, bestand diese jedoch nicht, weil er in der sog. Kleinen Klausurarbeit keine ausreichende Note erhielt. Am 12. Juli 2013 fertigte er im Rahmen der Wiederholungsprüfung erneut die Kleine Klausurarbeit mit der Aufgabenstellung: „1. Übersetzung von Mt 25, 37 – 40 innerhalb der ersten Stunde mit Hilfe eines Wörterbuches. Nach einer Stunde ist die Übersetzung abzugeben. 2. Vorüberlegungen (exegetisch, hermeneutisch) und wörtliche Ausarbeitung einer Ansprache zum Wochenspruch Mt 25, 40 (Woche nach dem 13. Sonntag nach Trinitatis, 25. – 31. August 2013) im Schulgottesdienst zum Beginn des Schuljahres. Dafür stehen zwei Stunden zur Verfügung.“ Die Aufgabenstellung war nicht von der Prüfungskommission beschlossen worden, sondern durch ein Mitglied der Prüfungskommission formuliert worden. Die Bearbeitung wurde von zwei Prüfern jeweils mit „ungenügend“ bewertet.

Mit Schreiben vom 1. August 2013, dem Kläger am 22. August 2013 zugegangen, teilte ihm die Beklagte mit, dass die Kleine Klausurarbeit mit der Note 5 bewertet worden sei und er damit die Wiederholungsprüfung nicht bestanden habe. Das Schreiben enthielt keine Rechtsmittelbelehrung. Unter dem 22. August 2013, bei der Beklagten am 23. August 2013 eingegangen, wandte sich der Kläger mit einer „Eingabe“ zur „Mittei-

lung über das Nichtbestehen der Zweiten Theologischen Prüfung" an die Beklagte. Darin brachte er zum Ausdruck, dass ihn der Bescheid über das Nichtbestehen schwer getroffen habe, zumal er an einer ihm vertrauten Aufgabenstellung „gescheitert" sei. Er bitte inständig, in Ausnahme der Prüfungsordnung eine weitere Wiederholung der Kleinen Klausur gewährt zu erhalten oder ihm „eine andere Möglichkeit zu eröffnen", damit er seine pastorale Befähigung unter Beweis stellen könne. Im Einzelnen wird auf den Inhalt des Schreibens Bezug genommen. Mit Schreiben vom 8. November 2013, dem Kläger zugestellt am 12. November 2013, teilte ihm die Beklagte mit, dass entschieden worden sei, seinem Begehren nicht stattzugeben. Eine zweite Wiederholungsprüfung sei in den einschlägigen Bestimmungen nicht vorgesehen und für eine weitergehende Ausnahmeentscheidung bestehe keine Grundlage. Das Schreiben enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, auf deren Inhalt Bezug genommen wird.

Am 11. Dezember 2013 erhob der Kläger durch seinen ehemaligen Verfahrensbevollmächtigten, der nicht einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehört, Klage vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht. Mit auch von ihm persönlich unterzeichnetem Schreiben vom 25. April 2014, beim Verwaltungsgericht eingegangen am 29. April 2014, „wiederholte" der Kläger persönlich seine bisherigen im Verfahren abgegebenen Erklärungen und beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Dieses Schreiben sowie weitere Schriftsätze der Beteiligten werden bei dem Gericht als gesondertes Verfahren unter dem Aktenzeichen KVwG 1/2014 geführt. Zur Begründung seiner Klage trägt der Kläger im Wesentlichen vor: Er habe fristgerecht Widerspruch erhoben, der sich gegen die Feststellung des Nichtbestehens gerichtet habe. Erstmals sei dies mit Schreiben vom 22. August 2013 geschehen. Das Prüfungsverfahren sei nicht in einem ordnungsgemäßen Verfahren durchgeführt worden. Das Prüfungsverfahren sei nicht hinreichend bestimmt geregelt. Der kirchliche Gesetzgeber sei gehalten gewesen, das Wesentliche des Prüfungsverfahrens zu regeln, dies habe er versäumt. Er habe deshalb einen Anspruch auf Wiederholung.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, den Kläger zu einer weiteren (ersten) Wiederholung des Prüfungsteils „Kleine Klausurarbeit" zur Zweiten Theologischen Prüfung zuzulassen und die Bescheide der Beklagten vom 1. August 2013 und 8. November 2013 aufzuheben, soweit sie dieser Verpflichtung entgegenstehen,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, den Kläger unter Aufhebung der Bescheide der Beklagten vom 1. August 2013 und 8. November 2013 zu einer weiteren Wiederholung der Zweiten Theologischen Prüfung zuzulassen,

äußerst hilfsweise, die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide der Beklagten vom 1. August 2013 und 8. November 2013 zu verpflichten, den Prüfungsteil „Kleine Klausurarbeit“ der Wiederholungsprüfung vom 12. Juli 2013 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bewerten und über das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung neu zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klage sei unzulässig, weil sie durch einen nicht der EKD angehörenden Rechtsanwalt erhoben worden sei. Die Klage sei unnötig spät erhoben worden. Der Kläger habe auch niemals Widerspruch gegen die Mitteilung des Nichtbestehens eingelegt oder eine Beschwerde gegen das Prüfungsverfahren erhoben. Die Rechtmäßigkeit des Prüfungsergebnisses habe der Kläger niemals in Zweifel gezogen. In seinem Schreiben vom 22. August 2013 habe der Kläger das Prüfungsergebnis vielmehr anerkannt. Ziel des Schreibens sei offenkundig auf eine Ausnahmeentscheidung gerichtet gewesen, nicht auf die Geltendmachung von verletzten Rechten im Prüfungsverfahren. Dem Schreiben der Beklagten vom 8. November 2013 liege deshalb weder eine Überprüfung des Bescheides vom 1. August 2013 noch ein Überdenken der Entscheidung der Prüfungskommission über das Nichtbestehen zu Grunde. Es handle sich vielmehr um einen Ausgangsbescheid. Auch mit späteren Schreiben habe der Kläger keinen Widerspruch eingelegt. Der ausdrückliche Widerspruch vom 15. Oktober 2014 sei verfristet. Die Feststellung des Nichtbestehens der Prüfung basiere auf einer eindeutigen und hinreichenden Rechtsgrundlage. Die Aufgabenstellung habe den rechtlichen Vorgaben entsprochen und sei angemessen gewesen. Das Prüfungsverfahren sei ordnungsgemäß erfolgt.

Im Übrigen wird zur Ergänzung der Darstellung des Sach- und Streitstandes auf den Inhalt der Gerichtsakten zum Aktenzichen dieses Verfahrens und zum Aktenzeichen KVwG 1/2014 und der von der Beklagten vorgelegten Heftung Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist in allen Anträgen unzulässig und deshalb abzuweisen.

Die Klage ist unzulässig, weil sie entgegen § 15 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz – KVwGG) durch einen Rechtsanwalt erhoben wurde, der nicht einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört. Bedenken gegen die Wirksamkeit dieser Bestimmung bestehen nicht (vgl. Verwaltungsgerichtshof der Union Ev. Kirchen in der EKD, Beschl. v. 1. August 2006, AmtsBl. der EKD, Beilage zu Heft 4 v. 15. April 2007 S. 30 f.). Der Mangel der Klageerhebung wurde auch nicht durch die spätere Nachreichung der – auch – vom Kläger persönlich unterzeichneten Klageschrift rückwirkend geheilt, weil dies dem Zweck der Vorschriften zur Postulationsfähigkeit und zur Klagefrist widerspräche (vgl. auch BFH, Beschl. v. 9. April 2014 – III B 138/13 -, zit. nach juris). Besondere Fürsorgepflichten, die insoweit eine andere Rechtsauffassung begründen könnten, bestehen entgegen der Auffassung des Klägers mangels entsprechender gesetzlicher Regelung nicht. In der Einreichung des vom Kläger unterschriebenen Klageschriftsatzes liegt vielmehr eine erneute Klageerhebung, die unter dem gesonderten Aktenzeichen des Gerichts KVwG 1/2014 geführt wird. Die Anträge des Klägers auf Wiedereinsetzung können dem Mangel der Postulationsfähigkeit von vornherein nicht abhelfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 72 Abs. 1, § 75 KVwGG i. V. m. § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 75 KVwGG i. V. m. § 167 Abs. 2 VwGO. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keine Revisionsgründe vorliegen (§ 63 Abs. 2 KVwGG).

## **BESCHLUSS**

Der Streitwert wird auf 15.000 € festgesetzt.

### **Gründe**

Die Streitwertfestsetzung gem. § 72 Abs. 6 KVwGG beruht auf § 75 KVwGG i. V. m. § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 2 GKG. Das Gericht bewertet dabei das Interesse des Klägers an der Entscheidung über das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung in Anlehnung an den sog. Streitwertkatalog für die (staatliche) Verwaltungsgerichtsbarkeit (dort. Ziff. 36.2 und 36.3) mit dem dort für Prüfungsrechtsstreitigkeiten vorgeschlagenen Streitwert, wenn diese den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfungen oder sonstige berufseröffnende Prüfungen zum Gegenstand haben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 62 Abs. 1, 2 KVwGG)